

STILKES RECHTSBIBLIOTHEK

Die Gesetze des Deutschen Reichs
mit systematischen Erläuterungen.

Bürgerliches und Handelsrecht.

Auert, Hermann. Die Eheauflösung im neuen deutschen Recht unter Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen. (Nürnberger Gesetze.) 159 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 4,50 RM.

Dahm, August. Kleinwohnungs- und Siedlungsrecht. 160 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 5,50 RM.

Dahm, August. Mieterschutzgesetz. Mit Nachtrag. 162 und 4 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 5,— RM.

Dahm, August. Gesetzliche Miete. Reichsmietengesetz in der Fassung der Bekanntgabe vom 24. 4. 1936. Etwa 100 Seiten. Preis kart. etwa 2,75 RM.

Krüger, Ernst. Ergänzungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Anmerkungen und Sachregister:

1. Band: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht. Mit Nachtrag. XLVIII, 803 und 38 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 15,75 RM.

2. Band: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Preußische Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. XXVII und 583 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 11,70 RM.

Laß, Helmut. Umwandlungsgesetz, Steuererleichterungsgesetz, Anleihstockgesetz. 240 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 5,— RM.

Müller, Fritz. Straßenverkehrsrecht (Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Reichsstraßenverkehrsordnung). Zehnte Auflage. Preis in Ganzleinen gebunden 22,50 RM.

Thieme, Paul. Grundbuchordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 5. August 1935. 2. Auflage. 500 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 14,50 RM.

Wagemann, Gustav, und Marwitz, W. Die Preußische Pacht-
schutzordnung in der Fassung vom 19. 9. 27. 4. Auflage. VIII und 380
Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 10,80 RM.

Winckler, Ernst. Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom
26. 6. 25. 48 Seiten. Preis geb. 1,35 RM.

Erbhofrecht.

Zimmer. Die Rechtsgeschäfte des Erbhofrechts. 207 Seiten. Preis in
Ganzleinen geb. 4,50 RM.

Arbeitsrecht und Sozialrecht.

Knaak, Richard. Das Schwerbeschädigtengesetz. XVI und 217 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 4,50 RM.

von Kunitzki-Neu, Hans. Mutterschutz. 180 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 3,60 RM.

Wagemann, Gustav. Die Arbeitgesetze in einem Band. Mit einem Geleitwort von Reichsminister a. D. Dr. Brauns. Zweite Auflage. XV und 1176 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 10,— RM.

Wagemann, Gustav, und Czolbe. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Arbeitsvertragsrecht). Preis in Ganzleinen geb. 15,— RM.

Wagemann, Gustav, und Preiser, Friedrich. Frauenschutz, Schutz der Jugendlichen und Kinder, Hausarbeitsgesetz. 191 Seiten. Preis kart. 3,20 RM.

Geistig-gewerblicher Rechtsschutz.

Busse, Rudolf. Patentgesetz vom 5. 5. 1936 nebst Gebrauchsmuster-gesetz vom 5. 5. 1936. Etwa 500 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. etwa 13,50 RM.

Busse, Rudolf. Warenzeichengesetz. Etwa 450 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. etwa 12,— RM.

Pinzger, Werner. Das Deutsche Geschmacksmusterrecht. 225 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 7,— RM.

Zivilprozeßrecht und freiw. Gerichtsbarkeit.

Eisold, Heinrich. Vergleichsordnung. Vierte Bearbeitung in Vorbereitung. Preis in Ganzleinen geb. ca. 8,— RM.

Jonas, Martin. Das deutsche Gerichtskostengesetz. Mit Erläuterungen und Kostentafeln sowie den Gebührenordnungen. Zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage. 464 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 9,— RM.

Rusche, Gerhard. Kostenordnung. 300 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 10,— RM.

Schäfer, Paul. Die Einzelgläubigeranfechtung auf der Grundlage des Reichsgesetzes betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb eines Konkursverfahrens vom 21. 7. 1879. 263 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 6,75 RM.

Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich (Fassung der Bekanntmachung von 8. 11. 33), Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis und Sachregister 318 Seiten. Preis geb. 2,50 RM.

Strafrecht.

Fuhse, Wilhelm. Militärstrafgesetzbuch. Zweite Auflage. XV und 338 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 7,20 RM.

Hellwig, Albert. Jugendgerichtsgesetz. 368 Seiten. Preis geb. 5,40 RM.

Hoche, Werner, und Schönner, Kurt. Gesetz gegen Waffenmißbrauch. 55 Seiten. Preis kart. 1,45 RM.

Wagemann, Gustav, und Kranold. Das Feld- und Forstpolizeigesetz i. d. F. vom 21. 1. 26, Das Forstdiebstahlggesetz. VIII und 273 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 9,— RM.

Staatsrecht und allgemeine Staatslehre.

Anschütz, Gerhard. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. 8. 19. Vierte Bearbeitung. 14. Auflage. XXXXVIII und 800 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 10,— RM.

Schätzel, Walter. Das Deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. 191 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 4,50 RM.

Schätzel, Walter. Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg. 391 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 7,20 RM.

Schlottmann, Rudolf. Die Verfassungen Englands, Nordamerikas, Frankreichs, der Schweiz und Deutschlands in objektiver Darstellung, deutschen Verfassungstexten und ausländischer Kritik. XV und 314 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 9,— RM.

Waldecker, Ludwig. Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. 11. 20. Zweite Auflage. 295 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 7,20 RM.

Verwaltungsrecht.

Arendts, Carl. Das Reichsversorgungsgesetz, Altrentnergesezt und Kriegspersonenschädengesetz. 593 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 13,50 RM.

Arendts, Carl. Die Versorgung der ehemaligen aktiven Offiziere (einschließlich ihrer Hinterbliebenen) der alten Wehrmacht (Heer und Marine). Mit Nachtrag. XII, 500 und 114 Seiten. Preis in Ganzleinen geb. 14,30 RM.

Stilles Rechtsbibliothek Nr. 131

Die Gesetze des Deutschen Reichs und der deutschen Länder
mit systematischen Erläuterungen

Schulordnung

für die öffentlichen höheren und
mittleren Schulen in Preußen.

Erläutert

von

Dr. jur. Georg Subrich

Ministerialrat

im Preussischen Ministerium für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung



1932

Verlag von Georg Stilke in Berlin

Alle Rechte vorbehalten.

Druck: Martin & Junke, Berlin SW 68

Vorwort.

Der Mangel näherer gesetzlicher Regelungen auf dem Gebiete des Schulwesens und das hierdurch begründete Fehlen verwaltungsgerichtlicher Kontrolle haben das Schulrecht zwar nicht gerade zu einer „absolutistischen Insel“ gemacht, aber doch in vielen Beziehungen Unklarheiten über die rechtlichen Grundlagen und damit häufig unfruchtbaren Streit zur Folge gehabt. Das gilt insbesondere für das wichtige Gebiet des Verhältnisses zwischen Schule einerseits und Schülern und Erziehungsberechtigten andererseits, über das bisher einheitliche Normen nicht vorlagen, sondern das sich neben einer Fülle von 3. S. nicht veröffentlichten Ministerialerlassen auf Sonderregelungen für einzelne Schulen oder Provinzen gründete, die vielfach von vornherein anfechtbar oder mindestens durch die Zeitverhältnisse überholt waren. Für diese allmählich unübersichtlich gewordene Mannigfaltigkeit hat das unter dem 15. April 1932 erlassene „Muster einer Schulordnung für die öffentlichen höheren und mittleren Schulen“ eine, wenigstens grundsätzliche, einheitliche Regelung gebracht. Damit ist aber Gelegenheit gegeben, die Beziehungen der höheren und mittleren Schule zu ihren Schülern und den Erziehungsberechtigten an der Hand dieser Bestimmungen eingehend auf Rechtsgrundlagen und inneren Gehalt zu untersuchen und durch Verarbeitung des umfangreichen Einzelmateriale ein möglichst anschauliches und vollständiges Bild der für jeden Erziehungsberechtigten wie Lehrer wichtigen Fragen zu geben. Dabei konnte nicht darauf verzichtet werden, über die eigentlich schulrechtlichen Bestimmungen hinaus zu den allgemeinen Lehren des Staats- und Verwaltungsrechts vorzustoßen, um wenigstens in gewissem Umfange für Probleme des Schulrechts den Versuch zu machen, eine lang entbehrt Verbindung zu dem öffentlichen Recht wieder herzustellen.

Berlin, im Juni 1932.

Georg Hubrich.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Schrifttum	7
Abfürzungen	9
Einführungserlaß	11
Text des Musters einer Schulordnung	18
Erläuterungen	23
Vorbemerkungen	23
Überschrift	33
Präambel	42
A. Aufnahme	47
§ 1, Anmeldung	47
§ 2, Aufnahmeprüfung	54
§ 3, Mindest- und Höchstalter	63
§ 4, Schulwechsel	69
§ 5, Grenzen der Aufnahme	75
§ 6, Aufnahmegebühr	79
§ 7, Gastschüler	80
B. Abganga	81
§ 8	81
C. Teilnahme an Schulveranstaltungen	84
§ 9, Allgemeines	84
§ 10, Feiertage	86
§ 11, Krankheit	90
§ 12, Urlaub	100
§ 13, Befreiung von einzelnen Fächern	101
§ 14, Religionsunterricht	103
§ 15, Wahlfreie Fächer	114
D. Lernmittel	115
§ 16	115
E. Schulzucht	117
§ 17, Allgemeines	117
§ 18, Verhalten innerhalb der Schule	120
§ 19, Verhalten außerhalb der Schule	128
F. Zusammenarbeit mit dem Elternhaus	132
§ 20	132
G. Schulgeld	137
§ 21	137
H. Haftung	159
§ 22	159
J. Zwangsmittel	164
§ 23	164
Anhang: Allgemeine Schulordnung für die höheren Lehranstalten der Provinz Brandenburg	169
Sachregister	175

Schrifttum.

- Unsch ü h, Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat. Berlin 1922.
- Unsch ü h, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Berlin 1930.
- Veier, Die höheren Schulen in Preußen und ihre Lehrer. Halle 1909.
- Veher, Die Bedeutung der Zustimmung eines Beteiligten zu Verwaltungsakten. Im Verwaltungsarchiv Bd. 32 S. 263 ff.
- Block, Die rechtlichen Grundlagen der Wirksamkeit der höheren Schulen. Im Deutschen Philologenblatt 1929 S. 664 ff.
- Bühler, Die subjektiven öffentlichen Rechte. Berlin-Leipzig 1914.
- Cornh, Das Recht der öffentlichen Anstalt. Greifswalder Dissertation 1924.
- Dolch, Das Elternrecht. In Mann's Pädagog. Magazin, Heft 1154. Langensalza 1928.
- Engelmann, Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung. München-Berlin-Leipzig 1922.
- Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1928.
- Frank, Die Schulpflicht. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 57. Berlin 1928.
- Friebe, Die Verwaltungsordnung für die städtischen höheren Lehranstalten. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 31. Berlin 1925.
- Friebe, Die Verwaltungsordnung für die öffentlichen mittleren Schulen. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 31a. Berlin 1931.
- Friebe, Schulgeld. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 46. Berlin 1927.
- Friebe, Schulgelbgesetz. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 46a. Berlin 1932.
- Friebe, Die zivil- und strafrechtliche Stellung des Lehrers. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 66. Berlin 1930.
- Gaede, Die Schulordnung für die öffentlichen höheren und mittleren Schulen. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 74. Berlin 1932.
- Günther-Günther, Schüler und Schülerinnen der höheren Schule. Weidmannsche Taschenausgabe, Heft 33. Berlin 1926.

- Sattler, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig 1931.
- Sellwig, Artikel 118. In Nipperdey Bd. 2 S. 1 ff.
- Senig, Das Schulzuchtrecht. Greifswalder Dissertation 1918.
- Solstein, Elternrecht, Reichsverfassung und Schulverwaltungssystem. Im A.f.d.R. N.F. Bd. 12 S. 187 ff.
- Solstein, Theorie der Verordnung im französischen und belgischen Verwaltungsrecht. In der Festschrift für Zitelmann zum 50jährigen Doktorjubiläum. München-Leipzig 1923. S. 309 ff.
- Hüfner, Artikel 162. In Nipperdey Bd. 2 S. 176 ff.
- Taedel-Schneider, Die Besoldungsgesetze für Volksschul- und Mittelschullehrer. Berlin 1928.
- Teiler, Schulverwaltung und Rechtskontrolle. Im Volksschularchiv 1925 S. 193 ff.
- Tellinek, Verwaltungsrecht. Berlin 1931.
- Tellinek, Zweiseitiger Verwaltungsakt und Verwaltungsakt auf Unterwerfung. In der Festgabe zur Feier des 50jährigen Bestehens des Preußischen Oberverwaltungsgerichts (zitiert „Festschrift“). Berlin 1925 S. 84 ff.
- Rumker, Artikel 120. In Nipperdey Bd. 2 S. 95 ff.
- Rormann, System der rechtsgeschäftlichen Staatsakte. Berlin 1910.
- Rormann, Öffentliche Anstalt. In Stengel-Fleischmann's Wörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 3 S. 1 ff. Tübingen 1914.
- Röttgen, Artikel 114 und 115. In Nipperdey Bd. 1 S. 348 ff.
- Rehshmar, Handbuch des Preußischen Schulrechts. Leipzig 1899.
- Rühn, Schulrecht in Preußen. Berlin 1926.
- Lahmeyer-Schneider, Das Reichsgrundschulgesetz. Berlin 1927.
- Landé, Die Schule in der Reichsverfassung. Berlin 1929 (zitiert: Schule).
- Landé, Altentwürfe zum Reichsvolksschulgesetz. Leipzig 1928.
- Lothar, Der Schulvertrag. Frankfurter Dissertation 1924.
- Maurh, Elterliche Erziehungsgewalt und öffentliche Schulgewalt nach deutschem Recht. Breslau 1931.
- Maher, Deutsches Verwaltungsrecht. München-Leipzig. 1. Auflage 1895; 3. Auflage 1924.
- Mohs, Schulgewalt und Elternrecht in Preußen. In Mann's Pädagog. Magazin. Langensalza 1930.
- Naf, Das Recht der Ferien. Im Volksschularchiv 1930 S. 197 ff.
- Naf, Das Nachsitzen als Rechtsproblem. Im Volksschularchiv 1930 S. 97 ff.

- Prinzhorn, Die Dienstanweisung für die Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 65. Berlin 1930.
- Riesenhürger, Die rechtlichen Grundlagen des mittleren und höheren Schulwesens in Preußen seit 1918. Düsseldorf 1926.
- v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preussischen Staates. Berlin 1855.
- Schar, Elternhaus und Schule. In Mann's Pädagog. Magazin. Langensalza 1930.
- Schöen, Der Widerruf der Verfügungen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. In der „Festschrift“ S. 118 ff.
- Schulze-Simon, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes. Berlin 1926.
- Stolze, Die Mittelschule. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 26. Berlin 1931.
- Schle, Süverns Unterrichtsgesetzentwurf vom Jahre 1819. Leipzig 1913.
- Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen. In Ripperdey Bd. 1 S. 1 ff.
- Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt. In der „Festschrift“ S. 183 ff.
- Warrentrapp, Elternbeirat und Elternbeiratswahlen. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 1, Berlin 1932.
- Wende, Gegenwartsprobleme des Schulrechts. In „Recht und Staat im neuen Deutschland“ Bd. 1 S. 319 ff. Berlin 1929.
- Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. Berlin 1875.
- Woll, Verwaltungsakt auf Unterwerfung. Heidelberger Dissertation 1928.

Abfürzungen:

- A.f.ö.R. = Archiv für öffentliches Recht.
- ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794.
- AusfAnw. = Ausführungsanweisung.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896.
- DDJ. = Deutsche Juristenzeitung.
- Einfl. = Einführungserslaß.

- Prinzhorn, Die Dienstanweisung für die Direktoren (Direktorinnen) und Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 65. Berlin 1930.
- Riesenhürger, Die rechtlichen Grundlagen des mittleren und höheren Schulwesens in Preußen seit 1918. Düsseldorf 1926.
- v. Rönne, Das Unterrichtswesen des Preussischen Staates. Berlin 1855.
- Schar, Elternhaus und Schule. In Mann's Pädagog. Magazin. Langensalza 1930.
- Schöen, Der Widerruf der Verfügungen nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. In der „Festschrift“ S. 118 ff.
- Schulze-Simon, Die Rechtsprechung des Reichsdisziplinarhofes. Berlin 1926.
- Stolze, Die Mittelschule. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 26. Berlin 1931.
- Schle, Süverns Unterrichtsgesetzentwurf vom Jahre 1819. Leipzig 1913.
- Thoma, Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung im allgemeinen. In Ripperdey Bd. 1 S. 1 ff.
- Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt. In der „Festschrift“ S. 183 ff.
- Warrentrapp, Elternbeirat und Elternbeiratswahlen. Weidmannsche Taschenausgaben, Heft 1, Berlin 1932.
- Wende, Gegenwartsprobleme des Schulrechts. In „Recht und Staat im neuen Deutschland“ Bd. 1 S. 319 ff. Berlin 1929.
- Wiese, Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen. Berlin 1875.
- Woll, Verwaltungsakt auf Unterwerfung. Heidelberger Dissertation 1928.

Abfürzungen:

- A.f.ö.R. = Archiv für öffentliches Recht.
- ALR. = Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794.
- AusfAnw. = Ausführungsanweisung.
- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896.
- DZ. = Deutsche Juristenzeitung.
- Einfl. = Einführungserslaß.

- ERG. = Entscheidungen des Kammergerichts.
 GS. = Gesetzesammlung.
 JW. = Juristische Wochenschrift.
 RD. = Rabinettssorder.
 LWG. = Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883.
 ME. = Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
 Ripperhey = Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, herausgegeben von Ripperhey, 3 Bde. Berlin 1929.
 OLG. = Oberlandesgericht.
 OVG. = Oberverwaltungsgericht.
 PrV. = Verfassung für den Preußischen Staat vom 31. 1. 1850.
 PrVBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
 PGR. = Provinzialschulkollegium.
 RGBl. = Reichsgesetzblatt.
 RMBl. = Reichsministerialblatt.
 RMG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
 RGStr. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
 RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
 RV. = Verfassung des Deutschen Reiches v. 11. 8. 1919.
 SchGG. = Schulgeldgesetz vom 18. 7. 1930.
 SchO. = Schulordnung für die öffentlichen höheren und mittleren Schulen vom 15. 4. 1932.
 StrGB. = Reichsstrafgesetzbuch vom 15. 5. 1871.
 V. = Verordnung.
 VA. = Verwaltungsarchiv.
 ZBlW. = Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Weidmannsche Buchhandlung. Berlin.
 ZG. = Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden v. 30. 7. 1883.

Einführungserlaß.

Die Provinzialschulkollegien und Regierungen erhalten das anliegende Muster einer Schulordnung für öffentliche höhere und mittlere Schulen mit dem Auftrage, die ihnen unterstellten öffentlichen höheren und mittleren Schulen zu veranlassen, eine Schulordnung für die einzelne Schule einzuführen. Sofern die Schule die Einführung einer Schulordnung nach dem anliegenden Muster ohne Abänderungen beschließt, gilt die schulaufsichtliche Genehmigung hierdurch als erteilt. Die Einführung des Musters mit einzelnen Abänderungen bedarf, sofern es sich um grundsätzliche Abweichungen handelt, meiner Genehmigung, im übrigen der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums (der Regierung). Wegen der Beteiligung der städtischen Schulausschüsse verweise ich auf § 6 Abs. 1 lit. d und § 13 Abs. 2 des Musters einer Verwaltungsordnung für die höheren Lehranstalten vom 1. Oktober 1918 (Zentrbl. S. 634). Die bestehenden Schulordnungen werden mit Beginn des Schuljahres 1932 aufgehoben.

Je ein Stück der von der Schule eingeführten Schulordnung hat der Leiter der Schule dem Erziehungsbeamten bei Aufnahme — für die zur Zeit die Schule bereits besuchenden Schüler alsbald nach Einführung — gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Druckstücke der Schulordnung können von der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, unmittelbar bezogen werden.

In der Schulordnung sind lediglich die allgemeinen Bedingungen zusammengefaßt, unter denen die öffentlichen höheren und mittleren Schulen Erziehung und Unterricht der ihnen anvertrauten Schüler übernehmen. Die Bestimmungen der Schulordnung normieren also das Rechtsverhältnis zwischen Schule und Erziehungsbeamten; die für die Schule im Verhältnis zu den Schulaufsichtsbehörden erlassenen und künftig zu erlassenden Bestimmungen werden durch die Schulordnung nicht berührt. Soweit die Schulordnung — im besonderen in den §§ 10, 11

Abs. 5, 12 Abs. 2 — Abweichungen von den bestehenden Bestimmungen enthält, gelten diese Bestimmungen hiermit als danach abgeändert.

Dieser Erlaß wird nur im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen abgedruckt.

Berlin, 15. April 1932.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
G r i m m e.

An die Provinzialschulkollegien und Regierungen.

U II 500 U III D. 1.

(Zentrbl. 1932 S. 134.)

Muster einer Schulordnung (Sch. O.) für die öffentlichen höheren und mittleren Schulen.

Die Schulordnung enthält die allgemeinen Bedingungen, unter denen die öffentlichen höheren und mittleren Schulen Erziehung und Unterricht der ihnen anvertrauten Schüler*) übernehmen. Durch Anmeldung und Aufnahme des Schülers werden diese Bedingungen für den Erziehungsberechtigten verbindlich. Ein Abdruck der Schulordnung wird ihm ausgehändigt.

A. Aufnahme.

§ 1.

Anmeldung.

(1) Der Schüler wird durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Vertreter mündlich oder schriftlich angemeldet.

(2) Bei der Anmeldung sind Geburtschein oder Taufurkunde, Impf- bezw. Wiederimpfungsschein und das Abgangszeugnis der etwa vorher besuchten Schule vorzulegen.

§ 2.

Aufnahmeprüfung.

(1) Schüler, die vor der Anmeldung keine öffentliche oder gleichberechtigte private Schule besucht haben, müssen in der Regel eine Aufnahmeprüfung ablegen.

(2) Aber die Aufnahmeprüfung wird ein Zeugnis nicht ausgestellt; auf dem Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Schule wird der Tag der Prüfung vermerkt.

(3) Die Aufnahme in die unterste Klasse der grundständigen höheren und der mittleren Schule erfolgt unter der Bedingung der Bewährung. Beschließt die Klassenkonferenz zu Beginn des Winterhalbjahres mit Dreiviertel-

*) Die Bezeichnungen Schulleiter, Klassenleiter, Lehrer, Schüler usw. umfaßt überall auch die Schulleiterinnen, Klassenleiterinnen, Lehrerinnen, Schülerinnen usw.

mehrheit, daß der Schüler für die Ausbildung auf der höheren oder mittleren Schule sich als nicht geeignet erwiesen hat, so muß er die Schule verlassen.

§ 3.

Mindest- und Höchstalter.

(1) In die unterste Klasse einer grundständigen höheren oder mittleren Schule wird in der Regel erst nach Ablauf der vierjährigen Grundschulpflichtzeit aufgenommen. Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schüler schon nach dreijähriger Grundschulpflichtzeit aufgenommen werden, nachdem der Grundschullehrer gehört ist und die Aufsichtsbehörde der Grundschule die Genehmigung erteilt hat.

(2) Nur in besonders gearteten Ausnahmefällen werden Schüler nach vollendetem zwölften Lebensjahr in die unterste Klasse, nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahr in die drittunterste Klasse aufgenommen.

(3) In die unterste Klasse der Aufbauschulen werden Schüler grundsätzlich erst nach Besuch der siebenten Volkschulklasse zugelassen.

§ 4.

Schulwechsel.

(1) Bei Schulwechsel wird der Schüler nur auf Grund eines Abgangszeugnisses der vorher besuchten Schule aufgenommen.

(2) Kommt ein Schüler unmittelbar oder nach höchstens sechswochiger Unterbrechung des Schulbesuchs von einer gleichartigen deutschen öffentlichen oder gleichberechtigten privaten Schule, so wird er ohne Aufnahmeprüfung in die Klasse aufgenommen, der er bisher angehört hat oder in die er versetzt worden ist.

(3) Ein Schüler wird für eine höhere Klasse als die zuletzt besuchte vor dem Zeitpunkt, an dem er in der früheren Schule voraussichtlich versetzt worden wäre, nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen geprüft.

(4) Schüler, die die Schule verlassen haben, ohne versetzt zu sein, dürfen in die nächsthöhere Klasse vor Ablauf eines Schulhalbjahres nicht aufgenommen werden. Bei der dann erforderlichen Aufnahmeprüfung ist die zur Zeit der Prüfung erledigte Lehraufgabe mit zu berücksichtigen.

(5) Schüler, die aus Gesundheitsrücksichten beurlaubt waren, werden ohne Prüfung versuchsweise zunächst wieder in die alte Klasse aufgenommen, die sie verlassen haben, oder in die sie bei regelmäßigem Schulbesuch versetzt worden wären.

§ 5.

Grenzen der Aufnahme.

(1) Aber die Aufnahme neuer Schüler wird innerhalb der Grenzen entschieden, die sich aus den allgemein angeordneten Höchstbesuchszahlen und den Raumverhältnissen der vorhandenen Klassen ergeben.

(2) Im Einzelfalle darf die Aufnahme auch sonst nur bei zwingenden Gründen verweigert werden.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde sorgt, soweit möglich, für Durchführung des einmal aufgenommenen Schülers durch den vollständigen Lehrgang der einzelnen Schule; ein Rechtsanspruch hierauf wird indes durch die Aufnahme des Schülers nicht begründet.

§ 6.

Aufnahmegebühr.

Bei der Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 7.

Gast Schüler.

Gast Schüler werden nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen zugelassen, in der Regel jedoch nicht zur Teilnahme an einzelnen Unterrichtsfächern.

B. Abgang.

§ 8.

(1) Dem Abgange eines Schülers muß eine rechtzeitige mündliche oder schriftliche Abmeldung durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Vertreter vorhergehen (vgl. § 21 Abs. 2).

(2) Schüler, die zweimal in derselben Klasse oder je einmal in unmittelbar aufeinanderfolgenden Klassen nicht haben versetzt werden können, müssen die Schule verlassen, wenn nach dem Urteil der Klassenkonferenz ein längeres Verweilen auf ihr voraussichtlich erfolglos bleiben

würde. Ein solcher Beschluß der Klassenkonferenz kann mit Dreiviertelmehrheit für Schüler der untersten Klassen der Unter-, Mittel- und Oberstufe der höheren und der Klassen VI und III der mittleren Schulen schon nach einjährigem Besuch dieser Klassen gefaßt werden. Doch ist es für derartige — nicht als Strafe anzusehende — Maßnahmen erforderlich, daß den Eltern oder ihren Vertretern mindestens ein Vierteljahr vorher von dieser Möglichkeit Mitteilung gemacht worden ist.

C. Teilnahme an Schulveranstaltungen.

§ 9.

Allgemeines.

Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und der sonstigen Veranstaltungen der Schule verpflichtet.

§ 10.

Feiertage.

(1) Die anerkannten und herkömmlichen Feiertage der Religionsgesellschaften sind für deren Angehörige schulfrei, ohne daß es eines besonderen Antrages des Erziehungsberechtigten bedarf. Das Fehlen an diesen Tagen wird in den Schulzeugnissen nicht als Schulversäumnis vermerkt.

(2) Das gleiche gilt für weltanschauliche Feiertage, die durch besondere Bestimmungen anerkannt sind, auf Wunsch des Erziehungsberechtigten.

(3) Weitergehenden religiös begründeten Wünschen der Erziehungsberechtigten wird auf Antrag Rechnung getragen.

§ 11.

Krankheit.

(1) Für Versäumnis von Schulveranstaltungen kann im allgemeinen nur Krankheit als genügender Entschuldigungsgrund angesehen werden.

(2) Wenn ein Schüler durch Krankheit oder sonstigen Notfall verhindert wird, den Unterricht oder eine Schulveranstaltung zu besuchen, so ist darüber spätestens am

zweiten Tage der Schulversäumnis und beim Wieder-
eintritt dem Klassenleiter Mitteilung zu machen.

(3) Die Schule ist berechtigt, in besonderen Fällen die
Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen.

(4) Schüler, die an übertragbaren Krankheiten leiden,
sind nach den bestehenden Bestimmungen vom Schulbesuch
ausgeschlossen; ebenso gesunde Schüler aus häuslichem
Umfreis, in dem solche Erkrankungen vorkommen. Pflicht
der Erziehungsberechtigten ist es, in solchen Fällen der
Schule sofort Anzeige zu erstatten.

(5) Die Schüler unterstehen — ganz besonders liegende,
begründete Einzelfälle ausgenommen — der schulärzt-
lichen Fürsorge (Beratung, nicht auch Behandlung), wo
diese eingeführt ist; der Besuch allgemeiner ärztlicher Vor-
träge ist freiwillig.

§ 12.

U r l a u b.

(1) Zu jeder Schulversäumnis aus einem anderen
Grunde als Krankheit oder sonstigem Notfall bedarf es
der vorherigen Bewilligung von Urlaub durch die Schule,
der rechtzeitig beantragt werden muß.

(2) Die Erlaubnis, schon vor Beginn der Ferien ab-
zureisen oder erst nach Wiederbeginn des Unterrichts
zurückzukehren, wird nur ausnahmsweise in dringenden
Fällen erteilt. Wenn Krankheit oder andere unvorher-
gesehene Fälle einen Schüler an der pünktlichen Rückkehr
hindern, ist der Schule sogleich Anzeige zu machen.

§ 13.

B e f r e i u n g v o n e i n z e l n e n F ä c h e r n.

(1) Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen
Fächern darf nur in dringenden Fällen befreit werden.

(2) Die Befreiung setzt voraus einen Antrag des Er-
ziehungsberechtigten und die Vorbringung eines eingehenden
ärztlichen Zeugnisses. Von beiden kann abgesehen
werden, wenn die zeitweise Behinderung ohne weiteres
erkennbar ist, z. B. bei äußeren Verletzungen.

(3) Befreit wird in der Regel nur auf Zeit, und zwar
grundsätzlich jeweils nicht für länger als ein halbes Jahr;
in den künstlerischen Fächern und bei den Leibesübungen
erstreckt sich die Befreiung nur auf die Teilnahme an den